

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

X ZR 44/65

(früher Ia ZR 44/65)

URTEIL

Verkündet am

28. März 1968

Schwingen,
Justizhauptschreiber

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma S [REDACTED] Metallwarenfabrik Wilhelm L [REDACTED] KG, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Wilhelm L [REDACTED], S [REDACTED], W [REDACTED]straße [REDACTED] - [REDACTED],

Beklagte, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED], K [REDACTED] -

gegen

die Firma H [REDACTED]-AG, gesetzlich vertreten durch den Verwaltungsratspräsidenten Dr. E.B. G [REDACTED], [REDACTED] (Schweiz), Im S [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
K [REDACTED] -

wegen unberechtigter Schutzrechtsverwarnung.

Der X. Zivilsenat (Patentsenat) des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 5. März 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Spreng und der Bundesrichter Dr. Löscher, Claßen, Trüstedt und Ballhaus

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 4. Mai 1965 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin stellt in Hotelzimmern Spezialkühlschränke auf, die zur Selbstbedienung des Hotelgastes mit Getränken gefüllt werden. Sie kauft zu diesem Zweck Kühlschränke von Herstellern und läßt sie durch ihre Tochtergesellschaft e [REDACTED] Hotel-Service GmbH & Co. in München an Hotels vermieten bzw. verkaufen. Kommanditisten dieser Tochtergesellschaft sind eine Anzahl namhafter Getränkefirmen, deren Getränke in den Kühlschränken vorrätig gehalten werden sollen.

Die Klägerin trat im Jahre 1962 mit der Beklagten, die Kühlschränke herstellt, wegen der Lieferung geeigneter

- 3 -

Spezialkühlschränke in Verbindung. Im Verlauf der Verhandlungen fand am 8. April 1963 eine Besprechung in Siegen statt, an welcher für die Klägerin der Geschäftsführer Gustav Adolf W. von der Firma C. System E. & Co. KG in München, die zur Vertretung der Klägerin befugt war, teilnahm. In dem Ergebnis der Besprechung, das die Beklagte in einer Aktennotiz niederlegte, erblickt sie den Abschluß eines Vorvertrages über die Lieferung von Spezialkühlschränken.

Die Beklagte entwickelte in der darauffolgenden Zeit einen Hotelzimmerkühlschrank und meldete ihn am 25. Mai 1963 zum Gebrauchsmuster an. Die Eintragung erfolgte am 25. Juni 1963 unter Nr. 1 876 554. Die Schutzansprüche haben folgenden Wortlaut:

1. Kühlschrank, bei dem der Kühlraum, in dessen oberem Teil der gegebenenfalls eine Eisschale aufnehmende Verdampfer angeordnet ist, Trag- und Haltevorrichtungen für zu kühlendes Gut enthält und an der Innenseite der Tür zumindest teilweise mittels durchsichtiger Schieber oder Klappen verschließbare Nischen vorgesehen sind, in denen die Kühltemperaturen höher sind als im Kühlraum, dadurch gekennzeichnet, daß der mit Trag- und Haltevorrichtungen (5, 2a, 2b) zur übersichtlich gestaffelten Anordnung von Gefäßen, wie Flaschen (7) mit unterschiedlichen Getränken sowie Gläsern (8), ausgestattete Kühlschrank oberhalb des durch die Tür (2) zugänglichen Kühlraumes (4) einen flachen Warmraum (9) aufweist, der durch die einen Klappdeckel bildende Deckplatte (10) des Kühlschranks zugänglich und ebenfalls mit Haltevorrichtungen für Gefäße, insbesondere Flaschen und Gläser, versehen ist.
2. Kühlschrank nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß der Kühlraum (4) ein Flaschentragegestell (5) enthält, das Flaschen (7)



in Schräglage und in zumindest zwei Reihen übereinander derart aufnehmen kann, daß ihre Etiketten nach Öffnen der Tür (2) sämtlich lesbar und einzelne Flaschen ohne Berühren oder Verstellen anderer entnehmbar sind.

3. Kühlschrank nach Anspruch 1 oder 2, dadurch gekennzeichnet, daß die Klappdeckel-Deckplatte (10) aus durchsichtigem Material besteht.
4. Kühlschrank nach einem der Ansprüche 1 bis 3, dadurch gekennzeichnet, daß an der Rückseite des Warmraumes (9) zumindest eine etwa senkrechte, sich teilweise von oben nach unten verengende Schlitzführung (11) für den rückwärtigen Randteil der lose auf dem Warmraum (9) aufliegenden Deckplatte (10) vorgesehen ist, in die der rückwärtige Randteil der Deckplatte bei deren Aufschwenken einrastet.
5. Kühlschrank nach einem der Ansprüche 1 bis 4, dadurch gekennzeichnet, daß der flache Warmraum (9) sich mit seinem hinteren Raumteil über das an der Rückwand des Kühlschranks in einem verdeckten Lüftungsschacht (13) angeordnete Kühlaggregat (12) erstreckt.

Die Beklagte meldete ferner den von ihr gebaten Hotelzimmerkühlschrank beim Amtsgericht Siegen unter 8 MR 100 zum Geschmacksmuster an.

Ein endgültiger Vertrag zwischen den Parteien über die Lieferung solcher Kühlschränke kam nicht zustande; vielmehr wurden die Verhandlungen abgebrochen. Die Klägerin schloß mit der Firma A.B. E [REDACTED], Stockholm, einen Vertrag über die Lieferung von Kühlschränken. Diese werden unter der Bezeichnung e [REDACTED]-E [REDACTED] geliefert. Über die Gestaltung des eskimaid-Kühlschranks hat das Berufungsgericht folgende Feststellungen getroffen: Die Kühlraumtür ist mit offenen Nischen versehen,

so daß alle im Kühlraum lagernden Getränke annähernd gleiche Temperaturen aufweisen. Anstelle des mit Klappdeckel abgedeckten Warmraumes ist der Kühlschrank mit einem nach drei Seiten offenen Fach und darüber mit einer stationären Abdeckplatte aus Glas versehen. Das Fach ist zur Aufnahme der zimmerwarm zu haltenden Getränke bestimmt und geeignet. Trag- und Haltevorrichtungen sind im Kühlschrank und im Ablagefach vorhanden.

Im Dezember 1963 richtete die Beklagte an beteiligte Getränkefirmen Schreiben, in denen sie über das nach ihrer Auffassung vertragsuntreue Verhalten der Klägerin Beschwerde führte. Ende Januar 1964 erklärte der persönlich haftende Gesellschafter der Beklagten, Wilhelm L., gegenüber Dr. G., dem Verwaltungsratspräsidenten der Klägerin, der e.-E.-Kühlschrank verletze Schutzrechte der Beklagten; diese werde deshalb versuchen, die Einfuhr solcher Kühlschränke nach Deutschland zu verhindern. Die Klägerin ließ daraufhin unter dem 4. Februar 1964 die Beklagte auffordern zu erklären, daß sie derartige Behauptungen Dritten gegenüber nicht aufstellen werde. Die Beklagte wies mit einem Schreiben vom folgenden Tage auf ihre beiden oben erwähnten Schutzrechte hin und erklärte, daß sie keinen Anlaß sehe, im übrigen auf den Inhalt des Aufforderungsschreibens einzugehen. Am 27. Februar 1964 erklärte der Komplementär der Beklagten dem Direktor K. von der Firma H. & Co., die Kommanditistin der Tochtergesellschaft der Klägerin ist, die Beklagte werde die Schutzrechtsverletzungen der Klägerin verfolgen und mit allen rechtlich gebotenen Mitteln die Einfuhr der e.-E.-Kühlschränke zu verhindern suchen.

Die Klägerin sieht in diesen Erklärungen rechtswidrige Verwarnungen. Sie hat Klage erhoben mit dem Antrag, der Beklagten unter Strafandrohung zu verbieten,

im geschäftlichen Verkehr zu behaupten,

- a) der von der Klägerin vertriebene e [REDACTED]-E [REDACTED]-Kühlschrank verletze ihre Schutzrechte;
- b) sie werde es verhindern, daß ein e [REDACTED]-E [REDACTED]-Kühlschrank über die Grenze nach Deutschland geliefert und in Deutschland aufgestellt werde.

Die Beklagte hat um

Klagabweisung

gebeten und ausgeführt, sie halte sich für berechtigt, Verwarnungen auszusprechen, da die Klägerin das Gebrauchsmuster verletze und zudem gegen vertragliche Abmachungen verstoßen habe. Außerdem habe sie keine Verwarnungen gegenüber Dritten ausgesprochen, sondern sich lediglich an die Gesellschafter der Tochtergesellschaft der Klägerin gewandt.

Das Landgericht hat der Beklagten bei Strafe verboten, im geschäftlichen Verkehr zu behaupten,

- a) der von der Klägerin feilgehaltene und vertriebene e [REDACTED]-E [REDACTED]-Kühlschrank verletze ihre Schutzrechte;
- b) sie werde die Einfuhr des e [REDACTED]-E [REDACTED]-Kühlschranks nach Deutschland und seine Aufstellung zu verhindern suchen.

Mit der gegen dieses Urteil gerichteten Berufung hat die Beklagte ihren Antrag auf Klageabweisung weiterverfolgt, während die Klägerin die Zurückweisung der Berufung beantragt hat. Die Beklagte hat vorgebracht, die Klägerin verletze durch den Vertrieb des e [REDACTED] E [REDACTED]-Kühlschranks nicht nur das Gebrauchsmuster, sondern auch das Geschmacksmuster der Beklagten.

Die Klägerin hat eine Schutzrechtsverletzung in Abrede gestellt und weiter vorgebracht, der Gedanke, einen Hotelzimmerkühlschrank mit einem Warmfach zu versehen, stamme von ihr.

Das Oberlandesgericht, das die Anmeldungsakten betreffend das Gebrauchsmuster Nr. 1 876 554 und die Akten 8 MR 100 des Amtsgerichts Siegen beigezogen und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht hat, hat durch das angefochtene Urteil die Berufung der Beklagten auf deren Kosten zurückgewiesen.

Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten, mit der sie Verletzung des sachlichen Rechts, besonders der §§ 1, 5 und 15 GebrMG sowie des § 286 ZPO rügt und beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils nach ihren Schlußanträgen im Berufungsrechtszug zu erkennen.

Die Klägerin beantragt,

Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Das angefochtene Urteil läßt die Frage, ob die Klägerin vorvertragliche Verpflichtungen gegenüber der Beklagten verletzt und sich dadurch schadensersatzpflichtig gemacht habe, als sie die Verhandlungen zwischen den Parteien abgebrochen und einen Lieferungsvertrag mit der Firma A.B.E. [REDACTED] abgeschlossen habe, dahingestellt mit der Begründung, auch eine Vertragsverletzung der Klägerin gebe der Beklagten nicht das Recht, etwaige Ansprüche aus dem Vertrag mit der Behauptung von Schutzrechtsverletzungen zu verfolgen. Die Warnungen könnten deshalb nur rechtmäßig sein, wenn die Klägerin tatsächlich rechtswidrig in die Schutzrechte der Beklagten eingegriffen habe.

Die Revision richtet hiergegen keine Angriffe, ebensowenig wie gegen die Feststellung, daß die Klägerin nicht in die Geschmacksmusterrechte der Beklagten eingreife. Gegen diese Ausführungen des Berufungsgerichts erheben sich auch keine rechtlichen Bedenken.

II.

Das Berufungsgericht hat die von der Beklagten ausgesprochenen Verwarnungen für rechtswidrig gehalten, weil die Klägerin beim Vertrieb der e [REDACTED]-[REDACTED] Kühlschränke weder das Gebrauchsmuster der Beklagten gegenständiglich verletze noch von einem aus ihm herleitbaren allgemeinen Raumformgedanken Gebrauch mache. Die hiergegen

geführten Angriffe der Revision führen zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

1. Das angefochtene Urteil führt zunächst aus, der Erfinder habe sich die Aufgabe gestellt, einen Spezialkühlschrank zur vorzugsweisen Aufstellung in Hotelzimmern für die Selbstbedienung der Gäste mit Getränken zu schaffen. Das Berufungsgericht greift damit eine Formulierung auf, die sich nahezu wörtlich in der Gebrauchsmusteranmeldung findet. Indes läßt der Inhalt der Anmeldung in ihrem Zusammenhang erkennen, daß der Anmelder die zu lösende Aufgabe hier nur sehr allgemein umschrieben hat und daß sie einer weiteren Präzisierung bedarf. Denn als Aufgabe ist nicht nur dasjenige anzusehen, was der Anmelder ausdrücklich als solche bezeichnet hat; zu ihrer Bestimmung ist auch dasjenige heranzuziehen, was der Anmelder als verbesserungsbedürftige Nachteile vorbekannter Konstruktionen und als Vorteile, die er mit der Erfindung zu erreichen trachtet, bezeichnet (für Patente vgl. BGH, Urt. v. 21. Mai 1963 - I ZR 32/63 - Trockenschleuder, in GRUR 1963, 518 insoweit nicht abgedruckt; Urt. v. 20. Januar 1966 - Ia ZR 15/64 - Miststreuer; Urt. v. 27. Oktober 1966 - Ia ZR 86/64 - Hohlwalze).

a) Nach der Beschreibungseinleitung geht der Erfinder davon aus, daß Kühlschränke bekannt sind, in denen Flaschen aufrecht stehend aufbewahrt werden können und bei denen an der Innenseite der Tür Nischen vorgesehen sind. Ob der Erfinder auch Trag- und Haltevorrichtungen für das Kühlgut und mittels Schieber oder Klappen verschließ-

11

bare Nischen in der Kühltür als bekannt voraus-
gesetzt, erscheint nach dem Wortlaut der Gebrauchsmuster-
schrift nicht ganz zweifelsfrei. Die Beschreibungsein-
leitung nennt solche Vorrichtungen ausdrücklich und be-
zeichnet es als die Wirkung der Verschlussklappen, daß
die Kühltemperatur in den verschlossenen Nischen höher
sei als im eigentlichen Kühlraum. Sodann spricht der
Anmelder von "bisher üblichen Kühltürren der oben
genannten Art". Das läßt zunächst darauf schließen, daß
er Haltevorrichtungen und Verschlussklappen als bekannt
voraussetzt. Zweifel hieran tauchen jedoch auf, wenn man
unter den Nachteilen, die der Erfinder bei den bekannten
Kühltürren glaubt feststellen zu müssen, auch die feh-
lende Übersichtlichkeit des eingeräumten Kühlguts und die
fehlende Unterschiedlichkeit der Kühltemperatur aufge-
zählt findet. Jedoch vermißt der Erfinder im Stande der
Technik offenbar nicht Haltevorrichtungen schlechthin,
sondern nur eine besonders zweckmäßige, die Übersicht
gewährleistende Anordnung solcher Haltevorrichtungen,
und er bemängelt nicht, daß in den bisherigen Kühltür-
ren überhaupt keine Möglichkeit zur Abstufung der Kühl-
temperaturen vorhanden war, sondern nur, daß man bisher
Getränke, die stark unterschiedlich temperiert genossen
werden, nicht in einem und demselben Kühltür trink-
fertig aufbewahren konnte. Denn der Erfinder nennt bei
der Schilderung der von ihm vorgeschlagenen Raumform als
die beschriebenen Nachteile beseitigende Lösungsmittel
"im wesentlichen" die der Übersichtlichkeit dienende
Anordnung der Haltevorrichtungen sowie einen oberhalb
des Kühlraums angebrachten, im einzelnen näher beschrie-
benen Warmraum. Auch der Anspruch 1 enthält in seinem
Oberbegriff Trag- und Haltevorrichtungen und durch Schieber

oder Klappen verschließbare Nischen in der Tür. Danach ist anzunehmen, daß der Erfinder Kühlschränke mit Haltevorrichtungen und verschließbaren Türnischen bereits gekannt hat.

b) Nach der Auffassung des Erfinders sind derartige, auch schon zur Kühlung unterschiedlicher Getränke benutzte Kühlschränke nicht geeignet, zahlreiche unterschiedliche Gefäße, insbesondere Flaschen mit Getränken, so übersichtlich aufzunehmen, daß man den vorhandenen Vorrat voll übersehen und das gewünschte Gefäß bzw. eine gesuchte Flasche sofort finden und herausnehmen kann, ohne die anderen Flaschen umsetzen oder verschieben zu müssen. Außerdem bemängelt der Erfinder, daß sich alle Getränke "praktisch" auf der gleichen Temperatur befänden.

c) Danach ist die vom Berufungsgericht genannte Aufgabe, einen vorzugsweise in Hotelzimmern aufzustellenden zum Angebot von Getränken an die Hotelgäste geeigneten Spezial-Kühlschrank zu schaffen, genauer dahin zu umreißen, daß, wie das Landgericht (S. 10 des erstinstanzlichen Urteils) im wesentlichen zutreffend ausgeführt hat, die Inneneinrichtung des Kühlschranks dem Hotelgast eine leichte Entnahme der Getränke - ohne Umräumen - und dem Hotelpersonal eine leichte Feststellung der entnommenen Getränke ermöglichen und ferner der Kühlschrank Zonen so unterschiedlicher Temperatur enthalten soll, daß alle darin aufbewahrten Getränke jeweils die mundgerechte Temperatur aufweisen.

2. a) Das angefochtene Urteil sieht die erfindungsgemäße Raumform in vier Merkmalen verkörpert:

- aa) Die Innenseite der Kühlraumtür enthält verschließbare Nischen, in denen infolge der Abschließung die Temperatur etwas höher (= wärmer) ist als im übrigen Kühlraum.
- bb) Über dem Kühlraum (und unabhängig von diesem) ist ein Raum angeordnet, dessen Seitenteile fest sind und der als oberen Verschuß eine als Klappdeckel ausgebildete Deckplatte hat.
- cc) Die Klappdeckel-Deckplatte besteht aus durchsichtigem Material.
- dd) Kühlraum und oberer Raum (der die jeweilige Zimmertemperatur teilt und daher Warmraum genannt wird) sind mit Trag- und Haltevorrichtungen für Flaschen und Gläser versehen.

b) Gegen diese Bestimmung des Gegenstandes des Gebrauchsmusters wendet sich die Revision mit besonderem Nachdruck. Von der oben dargelegten technischen Aufgabe aus gesehen erweist sich diese Bestimmung in der Tat als fehlerhaft.

aa) Das angefochtene Urteil entnimmt zwar dem Oberbegriff des Hauptanspruchs das Merkmal der Trag- oder Haltevorrichtungen für das Kühlgut - das als solche vorbekannt ist -, beachtet jedoch nicht, daß im kennzeichnenden Teil die besondere Anordnung dieser Haltevorrichtungen als ein erfindungswesentliches Merkmal genannt ist. Wie aus der Beschreibung und dem kennzeichnenden Teil des Anspruchs 1 hervorgeht, besteht gerade eine gegenüber dem

Stand der Technik getroffene Neuerung darin, daß die bisher schon bekannten Haltevorrichtungen so gestaltet werden, daß Flaschen und Gläser verschiedener Formen übersichtlich angeordnet werden, so daß sie einerseits mühelos entnommen werden können und andererseits die Vollständigkeit des Kühlschranksinhalts leicht feststellbar ist.

bb) Bei der Beschreibung des - nach Ansicht des Berufungsgerichts allein neuen - Merkmals bb) - Warmraum - fehlt zunächst die Angabe, daß sich der Warmraum flach oberhalb des Kühlraums erstreckt. Sodann meint das Berufungsgericht, der Warmraum müsse mit festen Seitenteilen ausgestattet sein. Von solchen festen Seitenteilen ist indes im Hauptanspruch und in der Beschreibung jedenfalls nicht ausdrücklich die Rede. Allerdings könnte zu erwägen sein, ob sich aus dem von der Gebrauchsmusterschrift verwendeten Begriff der Zugänglichkeit und aus dem Vorhandensein eines Klappdeckels sowie daraus, daß im Warmraum auch Gläser untergebracht werden können, die - falls Seitenwände fehlten - leicht einstauben, ergeben könnte, daß das Gebrauchsmuster so auszulegen wäre, daß Kühlschränke, bei denen der "Warmraum" keine festen Seitenwände aufweist, nicht mehr unter seinen Gegenstand fallen. Dies kann jedoch an dieser Stelle unerörtert bleiben, da es sich hierbei um die bei der Betrachtung der Verletzungsform zu behandelnde Frage der Äquivalenz handelt.

cc) Das Berufungsgericht führt als ein weiteres Merkmal der erfindungsgemäßen Raumform an, daß der Klappdeckel aus durchsichtigem Material sei. Hierzu ist zu bemerken, daß dieses Merkmal nicht dem Hauptanspruch zu entnehmen ist, sondern dem Anspruch 3 und daß infolgedessen

dem Gegenstand des Gebrauchsmusters nicht nur durchsichtige Deckplatten unterfallen, sondern auch solche aus anderen Werkstoffen.

c) Die erfindungsgemäße Raumform eines Kühlschranks besteht nach dem Anspruch 1 des Gebrauchsmusters demnach aus einer Kombination der folgenden Merkmale:

1. Der Kühlraum hat

- a) in seinem oberen Teil einen Verdampfer,
- b) Trag- oder Haltevorrichtungen für zu kühlen-
des Gut, die
- c) so angeordnet sind, daß Gefäße wie Flaschen
und Gläser darin übersichtlich gestaffelt
untergebracht werden können,
- d) eine Tür,
 - aa) durch die er zugänglich ist und die
 - bb) auf ihrer Innenseite Nischen aufweist,
die
 - cc) zumindest teilweise durch durchsichtige
Schieber oder Klappen verschließbar sind.

2. Der Warmraum

- a) befindet sich oberhalb des Kühlraums,
- b) ist flach,
- c) besitzt eine Deckplatte, die
 - aa) als Klappdeckel ausgebildet ist und durch
welche
 - bb) der Warmraum zugänglich ist,

- d) sowie ebenfalls Haltevorrichtungen für Gefäße, insbesondere Flaschen und Gläser.

Nach Anspruch 3 des Gebrauchsmusters besteht eine zweckmäßige Ausbildung der Klappdeckel-Deckplatte darin, daß sie aus durchsichtigem Material hergestellt ist.

3. Von dieser Gesamtkombination macht die Klägerin allerdings keinen Gebrauch, da der von ihr vertriebene Kühlschrank zumindest einzelne Merkmale nicht benutzt.

a) Allerdings handelt es sich auch bei der von der Beklagten beanstandeten Ausführungsform um einen Kühlschrank, dessen Kühlraum in seinem oberen Teil einen Verdampfer hat und in dem Haltevorrichtungen für das zu kühlende Gut so angeordnet sind, daß Flaschen und Gläser übersichtlich gestaffelt untergebracht werden können. Der Kühlraum ist durch eine auf ihrer Innenseite mit Nischen versehene Tür zugänglich. Der als Warmraum dienende Bereich liegt oberhalb des Kühlraums, ist flach und besitzt eine Deckplatte und Haltevorrichtungen für Flaschen. Die Merkmale 1 a), b), c), d) aa) und bb) sowie 2 a), b), c) und d) werden folglich identisch benutzt, ebenso wie das dem Anspruch 3 entstammende Merkmal der Durchsichtigkeit der Deckplatte.

b) Hingegen sind bei dem eskimaid-Electrolux-Kühlschrank die Nischen auf der Innenseite der Kühlraumtür nicht verschließbar (Merkmal 1 d) cc). Die diesen Verschlussklappen vom Anmelder des Gebrauchsmusters zugedachte Aufgabe, innerhalb des Kühlraums eine gewisse, wenn auch geringfügige Temperaturabstufung zu erreichen,

wird von der angegriffenen Ausführungsform auch nicht durch andere Mittel ganz oder teilweise erfüllt. Danach steht bereits fest, daß die Klägerin nicht vom Gegenstand des Gebrauchsmusters Gebrauch macht, sondern allenfalls von einer Teilkombination. Eine solche könnte nicht nur die vorstehend zu a) aufgeführten Merkmale umfassen, sondern zusätzlich auch das Merkmal 2 c) aa) und bb).

4. Das Berufungsgericht hat Schutz für diese letztgenannte Teilkombination mit der Begründung versagt, daß der e [REDACTED]-E [REDACTED]-Kühlschrank mit einer (durchsichtigen) Abdeckplatte ausgerüstet sei, die indes nicht klappbar sei und durch welche der "Warmraum" folglich auch nicht "zugänglich" sei (Merkmal 2 c) aa) und bb); den Zugang zum Warmraum ermöglichten vielmehr die drei offenen Seiten. Das Berufungsurteil hat eine Äquivalenz dieser Gestaltung zu der des Klagegebrauchsmusters verneint. Bei der Prüfung der Äquivalenz ist das Berufungsgericht jedoch, wie dargelegt, von unrichtigen Voraussetzungen ausgegangen, da es die der Erfindung zugrunde liegende Aufgabe und die zu ihrer Lösung vorgeschlagene Merkmalskombination nicht mit der erforderlichen Genauigkeit bestimmt hat. Aus diesem Grunde kann das angefochtene Urteil keinen Bestand haben.

III.

1. Soweit eine auch das Merkmal 2 c) aa) und bb) mitumfassende Teilkombination zur Prüfung steht, wird das Berufungsgericht bezüglich dieses Merkmals zunächst die Frage der Äquivalenz, die wesentlich tatrichterliche

Feststellungen erfordert, die zu treffen dem Senat verwehrt ist, erneut zu prüfen haben. Dabei ist allerdings nicht zu übersehen, daß zwischen einem von oben zugänglichen, mit einem Klappdeckel verschlossenen Warmraum, wie ihn das Gebrauchsmuster vorschlägt, und dem von der Klägerin verwendeten an drei Seiten offenen Ablegefach mit einer dieses nach oben abschließenden fest angebrachten Abstellplatte ein gewiß ins Gewicht fallender konstruktiver Unterschied besteht. Andererseits ist aber auch nicht zu verkennen, daß grundsätzliche Übereinstimmungen zwischen beiden Gestaltungen sowohl in räumlicher als auch in funktioneller Beziehung bestehen. Auch die von der Beklagten bekämpfte Ausführungsform ist ein einheitlich wirkendes Gebilde, da die Grundfläche des Warmfachs, wie beim Gebrauchsmuster, mit der des Kühlraums übereinstimmt und daher den Eindruck eines aus einem Stück bestehenden Kühlmöbels vermittelt. Diese Übereinstimmung wird verstärkt dadurch, daß bei beiden Formen der Warmraum flach und oberhalb des Kühlraums angeordnet ist. Daß die angegriffene Ausführungsform offene Seiten hat, dürfte, was das Aussehen des Kühlschranks angeht, keine grundlegende Verschiedenheit von dem Gegenstand des Gebrauchsmusters zur Folge haben, da ein solcher "offener" Eindruck auch entstehen würde, wenn der Warmraum seitlich durch fest angebrachte, aber durchsichtige Wände begrenzt würde. Schließlich erfüllt auch das Warmfach des e [REDACTED] E [REDACTED]-Kühlschranks die erfindungsgemäße Aufgabe, die übersichtliche Aufbewahrung und leichte Entnehmbarkeit zimmerwarm zu genießender Getränke zu ermöglichen, wenigstens in erheblichem Maße, wenn es sich auch wegen der fehlenden Abgeschlossenheit weniger zur Unterbringung von Gläsern eignet, da die Gefahr besteht, daß diese

11
einstauben; insoweit dürfte es sich indes lediglich um eine verschlechterte Ausführung handeln. Sollte das Berufungsgericht nach erneuter Prüfung zu der Auffassung gelangen, daß das Merkmal 2 c) aa) und bb) von der Klägerin in äquivalenter Weise benutzt wird, dann wird es diese Teilkombination auf ihre Schutzfähigkeit zu prüfen haben.

2. Erst wenn es zu dem Ergebnis kommen sollte, daß die Klägerin diese Teilkombination nicht benutzt oder daß sie nicht schutzfähig ist, besteht Anlaß zu der weiteren Prüfung, ob dem Gebrauchsmuster etwa ein schutzfähiger allgemeiner Raumformgedanke des Inhalts zu entnehmen ist, daß oberhalb des Kühlraums ein flacher Warmraum, auf dessen nähere Ausgestaltung es bei der dann anzustellenden Prüfung nicht ankommt, angeordnet ist und daß Kühl- und Warmraum mit Trag- und Haltevorrichtungen in der Weise ausgerüstet sind, daß der Inhalt leicht überschaubar und leicht entnehmbar ist. Wenn diese Frage zu bejahen wäre, müßte weiter geprüft werden, ob ein solcher allgemeiner Raumformgedanke neu, fortschrittlich und erfinderisch ist.

3. Sollte das Berufungsgericht nach erneuter Prüfung die Auffassung gewinnen, daß die Klägerin von einer schutzfähigen Teilkombination oder von einem schutzfähigen allgemeinen Raumformgedanken Gebrauch macht, so wird es noch dem bisher noch nicht gewürdigten Vortrage der Klägerin, der Erfindungsgedanke stamme von ihr, nachzugehen haben.

IV.

Dem Berufungsgericht ist auch die Entscheidung über die Kosten der Revision vorzubehalten, da der endgültige Ausgang des Rechtsstreits noch ungewiß ist.

Spreng

Bundesrichter Dr. Löscher
ist beurlaubt und daher an
der Leistung der Unterschrift verhindert.

Claßen

Spreng

Trüstedt

Ballhaus